



Waltrip, 7.11.06

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich möchte Sie bitten die folgenden Anfragen meiner Fraktion in der nächsten Ratssitzung mündlich und schriftlich zu beantworten.

Im Waltrip glaubt die Kommunalaufsicht sich wohl im rechtsfreien Raum zu befinden. Während der RP massiv über die Zeitung der Stadt Waltrip bereits einen Staatskommissar androht und damit vorgibt wieder rechtspolitisches Neuland betreten zu wollen, kommt die juristische Literatur mit dieser „kreativen Rechtsschöpfung“ im Waltripper Fall kaum nach. Zumindest ist gerade die erste juristisch fundierte Einschätzung des bestellten Beraters in Waltrip erschienen. Im aktuellen Heft der renommierten Zeitschrift die „Verwaltungsrundschau“ wird der Waltripper Fall intensiv juristisch untersucht. Das Ergebnis ist für uns als Ratsmitglieder wohl frappierend. Danach ist die Bestellung eines externen Beraters in Waltrip eindeutig rechtswidrig. Die Kommunalverfassung sieht bekanntlich keinen bestellten Berater vor und die Kommunalaufsicht darf von sich aus keine neuen Instrumente der repressiven Kommunalaufsicht erfinden. Derartig tiefe Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung darf nur der Landesgesetzgeber durch Reform der Gemeindeordnung vornehmen. Es handelt sich nach dieser Auffassung um eine widerrechtliche „Kompetenzanmaßung des Regierungspräsidenten“ und darin ist wohl gemerkt noch nicht die interessante Drohung des RP enthalten jetzt auch noch einen Staatskommissar zu bestellen. Im Fazit kommt der Aufsatz zu deutlichen Aussagen:

„Die Vorgehensweise der Bezirksregierung Münster eignet sich aus vorstehenden Gründen nicht als Modell, da sie rechtswidrig ist... Die kommunale Selbstverwaltung ist ein zu hohes Gut, als dass ein rechtswidriger Eingriff, im Einvernehmen und im Auftrag des Innenministers' widerspruchslos hingenommen werden könnte. Würde das Modell Waltrip Schule machen, liefe dies auf eine weitere Verwischung der Verantwortlichkeiten und eine schleichende Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung hinaus.“<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund stellen sich für meine Fraktion die folgenden Fragen:

- 1) Bekanntlich wurde in der Waltripper Verwaltung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts zur Bestellung des beratenden Sparkommissars eingehend geprüft. Was war das Ergebnis dieser Prüfungen?
- 2) Warum wurde der Stadtrat darüber nicht ausführlich informiert?
- 3) Wieso hat die Bürgermeisterin den Verwaltungsakt angenommen, obwohl er offenkundig

<sup>1</sup> Knirsch, Hanspeter 2006: Modell Waltrip? Zur Rechtmäßigkeit der Bestellung eines externen Beraters gemäß § 124 GO NRW, in: Verwaltungsrundschau 10/06: 343-345. Der Autor ist Rechtsanwalt und war zuvor Beigeordneter in Bochum sowie Stadtdirektor in Emsdetten. Er dürfte sich also ganz gut im Kommunalrecht auskennen.

rechtswidrig ist?

4) Glaubt die Verwaltung, dass diese Entscheidung der Bürgermeisterin richtig war, oder hat sie den RP nicht dazu ermutigt noch tiefergehende und noch weniger rechtlich haltbare Eingriffe (z. B. Staatskommissar) anzudrohen?

5) Wurden seitens der Verwaltung bereits die Rechtsgrundlagen zur Bestellung eines Staatskommissars geprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Verwaltung gekommen?

6) Kann gegen die rechtswidrige Bestellung des externen Beraters noch geklagt werden?

7) Hat der Stadtrat die Möglichkeit über sein Budgetrecht den widerrechtlich installierten externen Berater abzubestellen? Konkreter: Was zwingt uns als Stadtrat dazu im Haushaltsplan 2007 die opulenten Haushaltsmittel für den ratlosen Berater zur Verfügung zu stellen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lars Holtkamp